



# STARTGEMEINSCHAFT SCHWIMMEN GELSENKIRCHEN

Landesleistungsstützpunkt NRW

## Ärztliche Bescheinigung über die Sportgesundheit

Hiermit wird bescheinigt, dass aus ärztlicher Sicht keine Bedenken bestehen, dass

Herr / Frau \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

Schwimmsport betreiben darf und an Wettkämpfen teilnehmen kann.

\_\_\_\_\_  
Ort & Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift & Stempel des Arztes

Erläuterungen zur Sportgesundheit:

(Auszug aus den Wettkampfbestimmungen – Allgemeiner Teil des DSV (WBAT) vom 01.01.2017)

§ 11 Sportgesundheit

- (1) Jeder Sportler, bei Minderjährigen dessen gesetzliche Vertretung, ist für seine Trainings- und Wettkampffähigkeit (Sportgesundheit) selbst verantwortlich.
- (2) Bei Wettkampfveranstaltungen haben die meldenden Vereine mit der Meldung zu versichern, dass die von ihnen gemeldeten Sportler ihre Sportgesundheit durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen können. Die Untersuchung darf im Zeitpunkt der Abgabe der Meldung nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Ohne diese Versicherung ist die Meldung vom Veranstalter zurückzuweisen.
- (4) Gegen einen meldenden Verein, der eine falsche Versicherung über das Vorhandensein von gültigen Nachweisen der Sportgesundheit der gemeldeten Sportler abgibt, und gegen einen Veranstalter/Ausrichter, der Meldungen ohne die Versicherung des meldenden Vereins über das Vorhandensein von gültigen Nachweisen der Sportgesundheit der gemeldeten Sportler zulässt, ist wegen unsportlichen Verhaltens eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen

Weder zur Art und Umfang der Untersuchung und zur Frage, wer die Untersuchung durchführen darf, sind vom DSV inhaltliche Vorgaben gemacht worden. Laut Auskunft der Bundesärztekammer vom 10.02.2003 kann grundsätzlich jeder Arzt nach Abschluss seiner ärztlichen Ausbildung die Untersuchung durchführen. Eine Festlegung auf bestimmte Facharztgruppen ist nicht festgelegt.